

# Hafengebührensatzung der Gemeinde Mönkebude für den Hafen Mönkebude

vom 07.01.2002<sup>1</sup>, in der Fassung der 1. Änderung vom 30.04.2010<sup>2</sup>

## § 1 Geltungsbereich

- 1) Für die Benutzung des Hafens Mönkebude werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern in der jeweiligen gültigen Fassung, von der Hafenbehörde zu kennzeichnen und bekannt zu machen sind.

## § 2 Arten der Gebühren

Nach dieser Satzung werden folgende Gebühren erhoben:

- Kaibenutzungsgeld (§ 8)
- Liegegeld (§ 10)

## § 3 Berechnungsgrundlagen

- 1) Bei der Bemessung der Gebühren nach der Schiffslänge, wird die Länge in Metern zu Grunde gelegt.
- 2) Werden Gebühren nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren nach dieser Satzung sind, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist, Nettobeträge. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, werden nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet.

## § 4 Gebührenerhebung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen.
- 2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig und sind eine Bringepflicht.
- 3) Die Gebühren sind an die Gemeinde Mönkebude bzw. die Amtskasse des Amtes Ueckermünde-Land zu zahlen.
- 4) Die Hafengebühren sind ab dem 15. Tag nach der Fälligkeit mit drei von Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- 5) Für die Hafengebühren sind die Eigentümer und die Benutzer der Wasserfahrzeuge zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 5 Mitteilungspflichten

- 1) Die Fahrzeugführer haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft oder vor dem Verlassen des Hafens dem

---

<sup>1</sup> Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Ueckermünde-Land Nr. 01/02 vom 22.01.2002

<sup>2</sup> Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 10/05 vom 18.05.2010 (S. 8)

Hafenmeister anzugeben und auf Verlangen die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere vorzulegen. Werden hierfür keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.

- 2) Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 6 Allgemeine Gebührenbefreiung**

- 1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
  1. Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungszwecke des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Mönkebude eingesetzt werden
  2. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden
  3. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden
  4. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten
  5. Schiffe, die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe, zum Besatzungswechsel, zum Bunkern oder zur Übernahme von Proviant anlaufen, für den Zeitraum von 24 Stunden
  6. Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie Ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen
  7. Schulschiffe, die ausschließlich Ausbildungszwecken dienen
  8. Schiffe, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Gemeinde Mönkebude den Hafen anlaufen

## **§ 7 Stundung, Erlass**

- 1) Die Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- 2) Die Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre oder für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

## **§ 8 Kaibenutzungsgeld**

- 1) Für die Benutzung der Kaianlagen durch Wasserfahrzeuge ist ein Kaibenutzungsgeld zu zahlen. Die Abgabe ist schiffsseitig für jeden Passagier zu entrichten und beträgt 0,15 Euro.

## **§ 9 Ermäßigung beim Kaibenutzungsgeld**

Für Wassersportfahrzeuge ist kein Kaibenutzungsgeld zu zahlen.

## **§ 10 Liegegeld**

- 1) Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Liegegeld zu zahlen.
- 2) Für Wasserfahrzeuge im Ausflugs- und grenzüberschreitenden Verkehr, werden auf Antrag im Einzelfall gesonderte Regelungen getroffen.
- 3) Das Liegegeld beträgt für Wassersportfahrzeuge:
  - a) pro lfd. Meter Länge 1,00 Euro

b) bei der Nutzung durch Dauerlieger für die Zeit vom  
01.04. – 31.10. eines jeden Jahres 620,00 Euro

4) Für Fahrzeuge der Berufsfischer ist ein jährliches Liegegeld pro Fahrzeug in Höhe von 105,00 Euro zu entrichten.

### **§ 11 Ermäßigung beim Liegegeld**

- 1) Für Wasserfahrzeuge, die an einer öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltung teilnehmen, werden für 2 Tage vor Beginn und 2 Tage nach Ende der Veranstaltung, keine Liegegelder erhoben.
- 2) Für Schiffe (außer Sportboote), die im Hafen Mönkebude beheimatet sind, entfällt für einen Zeitraum von 4 Wochen die Zahlung von Liegegeld.

### **§ 12 Versorgungseinrichtungen**

Die Abgabe von Strom und Wasser (ab 10 l), sowie die Benutzung der Duschen erfolgt an den entsprechenden Münzautomaten (Elektranten, Duschkabinen). Für das Bunkern von Trinkwasser ist die Zapfsäule an der Tankstelle zu nutzen.

### **§ 13 Sonderregelungen**

Durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mönkebude, können beim Vorliegen entsprechender Anträge oder Begründungen, Sonderregelungen zu dieser Satzung erlassen werden.

### **§ 14 Übergangsregelungen**

Soweit Hafengebühren für Zeiträume nach dem Inkrafttreten dieser Satzung gezahlt wurden, werden diese auf die Gebühren nach dieser Satzung angerechnet.

### **§ 15 (Inkrafttreten)**